



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o.s., den 30. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bei der hiesigen Forstkasse ist guter keimfähiger abgeflügelter Kiefernsaamen aus dem Jahre 1859/60 an Communen oder Privatwaldbesitzer zum Selbstbedarf zum Preise von 13 Sgr. pro Pfund in kleinen Quantitäten zu haben.

Käufer mögen sich unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages an die hiesige Forstkasse wenden und die genaue Adresse des Empfangsortes unter Bezeichnung des Bahnhofes oder der Poststation angeben.  
Oppeln, den 18. März 1861.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 34. Betr. die Feldarbeiten an Sonn- und Festtagen.

Die Regierungs-Verordnung vom 13. Oktober 1844 (Amtsblatt pro 1844 S. 248) bestimmt im § 5: „in der Erndte und Bestellzeit können, da mitunter bei abwechselnder Witterung jeder günstige Augenblick benutzt werden muß, auch an Sonn- und Festtagen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes im Falle der Noth die Feldarbeiten vorgenommen werden, sobald hierzu von der Ortspolizeibehörde die jedesmal nachzusuchende Erlaubniß erteilt wird. Die Polizeibehörde hat in solchen Fällen dem Geistlichen hiervon Nachricht zu geben.“

Im Auftrage der vorgesezten Königlichen Regierung weise ich die Polizei-Verwaltungen des Kreises hierdurch an, im laufenden Frühjahre bei den in Aussicht stehenden vermehrten Feldarbeiten die nachgesuchte Erlaubniß nicht ohne erhebliche Gründe zu versagen.

Neustadt, den 24. März 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 35. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreisversammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen 3tägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthe an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Wegebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit 2½ Sgr. abzulösen, für welche Reluition Fuhren und Arbeiter lohnweise in Dienst genommen werden sollen.

Die Dominien des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Wegebaudienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu erfordern sein, ob dieselben die Fuhren und Handarbeiten in Geld reluiren wollen.

Bis zum 15. April c. haben mir die Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1. von den Dominial- und Gemeinde-Zugviehbeständen (Pferden und Ochsen) und

2. von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen

einzureichen und hierbei anzuzeigen, ob die Gemeinde die Wegebaudienste zu den angegebenen Säzen ablösen oder ableisten wolle.

In die